

Vertragsschlussverfahren nach dem neuen VVG

28. November 2008

Hans Wasserer

Vertragsschlussverfahren nach dem neuen VVG

Inhalt

1. Was hat sich geändert?
2. Antragsverfahren
3. Invitatioverfahren
4. Weitere Verfahren

1. Was hat sich geändert?

Vertragsschlussverfahren im Überblick

Die Abschaffung des Policenmodells

Policenmodell gem. § 5a VVG alt	§§ 7 und 8 VVG 2008
<p>AVB und Verbraucherinformation konnten dem VN zusammen mit der Police übergeben werden</p>	<p>Übermittlung der Vertragsbestimmungen / AVB und der Informationen nach der VVG-InfoV rechtzeitig, bevor der VN seine Vertragserklärung abgibt</p>
<p>2-wöchige (30 Tage bei Leben) Widerspruchsfrist / Belehrung erforderlich</p>	<p>2-wöchige (30 Tage bei Leben) Widerrufsfrist / Belehrung erforderlich</p>
<p>Der Vertrag galt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der AVB und der Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der VN nicht widersprochen hatte</p>	<p>Im Falle eines Widerrufs ist der VN nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden (§ 355 Abs. 1 Satz 1 BGB)</p>
<p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Schwebende Unwirksamkeit</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Schwebende Wirksamkeit</p>

1. Was hat sich geändert?

Vertragsschlussverfahren im Überblick

Das Infopaket

- Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB
- Versicherungsinformationen nach der VVG-InfoV
 - § 1: Allgemeine Informationspflichten
 - § 2: Informationspflichten bei der Lebensversicherung, BUV und UPR
 - § 3: Informationspflichten bei der Krankenversicherung
- Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-InfoV für Verbraucher

1. Was hat sich geändert?

Vertragsschlussverfahren im Überblick



Vertragsschlussverfahren im Überblick

Die praktischen Schwierigkeiten

- Vorsorgliche Vorbereitung des Infopakets ist meist nicht möglich:
 - Produktvielfalt nach Deregulierung 1994
 - Infopaket muss individualisiert werden
- Keine Schwierigkeiten bei mehreren Beratungsterminen; z.B.
 - bei komplexen Versicherungsbedarf im Firmengeschäft oder
 - bei langfristigen Versicherungsentscheidungen im Privatgeschäft
- Schwierigkeiten entstehen in einfachen Fällen des Massengeschäfts,
 - in denen der Beratungstermin nicht in der Agentur stattfindet und
 - der Kunde nicht mehrere Beratungstermine wünscht

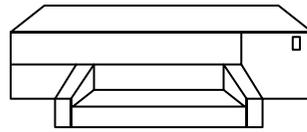
1. Was hat sich geändert?

Vertragsschlussverfahren im Überblick

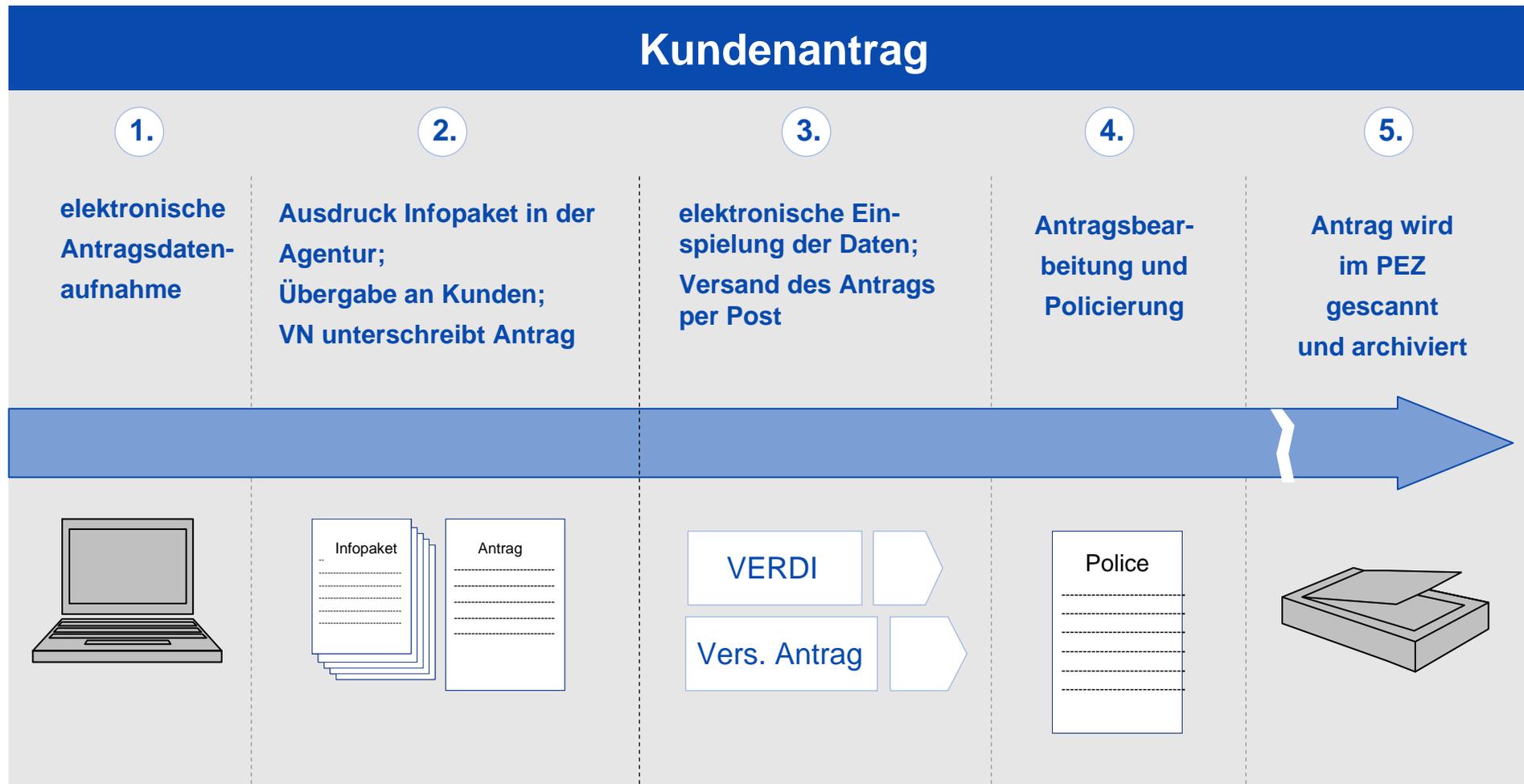
Weitere formale Anforderungen

- Vorvertragliche Anzeigepflichten nach § 19 VVG:
 - Versicherer muss in Textform nach Gefahrumständen fragen.
 - Versicherer kann Rechte nur dann geltend machen, wenn er den VN „durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“
- Die Beratungspflichten von Vermittler und Versicherer wurden durch das Versicherungsvermittlungsgesetz vom 22. Mai 2007 und die VVG-Reform um eine Dokumentationspflicht ergänzt.

2. Antragsverfahren



Agentur-Druck



2. Antragsverfahren

Kundenantrag: Rechtzeitigkeit der Übermittlung

- Keine statische Mindestfrist
- Bestimmung der Rechtzeitigkeit nach den Umständen des Einzelfalles
- Der Versicherungsnehmer entscheidet über die Rechtzeitigkeit, da er über den Zeitpunkt der Antragstellung entscheidet.
- Keine rechtzeitige Übermittlung liegt vor, wenn der VN gegen seinen Willen zur sofortigen Antragstellung gedrängt wird.

2. Antragsverfahren

Kundenantrag: Einbeziehung von AVB

Besondere Einbeziehungsvoraussetzungen?

§ 7 VVG regelt – anders als § 5 a VVG a.F. – nicht ausdrücklich die Einbeziehung von AVB.

§ 49 Abs. 2 Satz 1 VVG erlaubt die Einbeziehung von AVB bei vorläufiger Deckung auch ohne ausdrücklichen Hinweis, kann aber als Sonderregelung nicht verallgemeinert werden.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 3 VVG regeln nicht die Einbeziehung von AVB.

2. Antragsverfahren

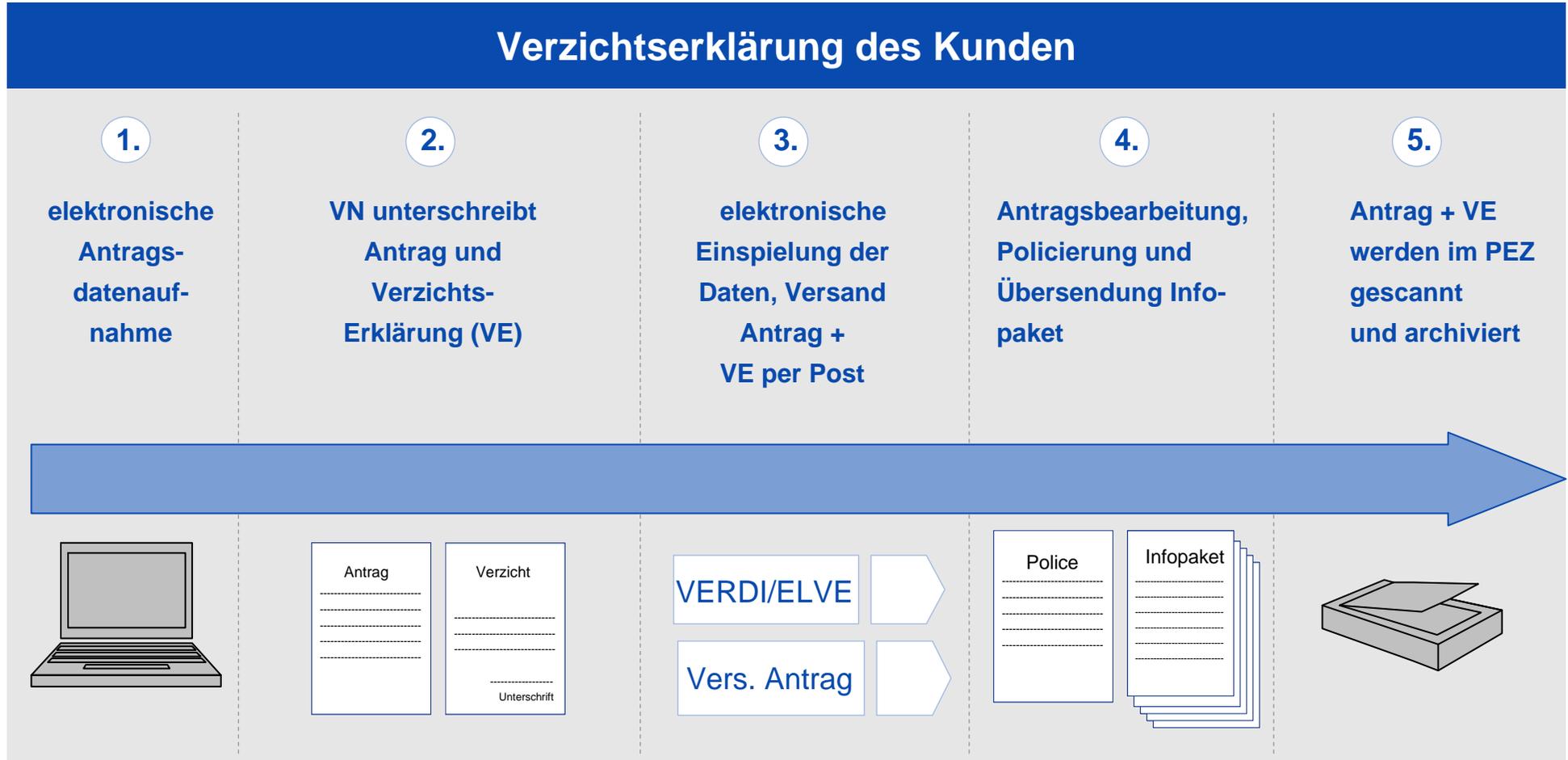
Kundenantrag: Einbeziehung von AVB

Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen nach § 305 Abs. 2 BGB

- Ausdrücklicher Hinweis auf die AGB
- Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme:
 - Ist zu bejahen, wenn die AVB vor Antragstellung übermittelt wurden.
 - Beim Verzicht und beim Telefonverkauf ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme entbehrlich.
- Einverständnis der anderen Vertragspartei

2. Antragsverfahren

Verzicht



Verzicht

2. Antragsverfahren

Zulässigkeit vorformulierter Verzichtserklärungen

- Eindeutiger Wortlaut
- Systematischer Vergleich:
 - Beratungs- und / oder Dokumentationsverzicht nach §§ 6 Abs. 3 und 61 Abs. 2 VVG ist formularmäßig zulässig (arg. integrierter Warnhinweis des Versicherers), obwohl dieser – anders als der Verzicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 VVG – für den Kunden materielle Nachteile haben kann.
 - § 7 Abs. 1 Satz 3 VVG enthält – anders als § 72 VVG – kein ausdrückliches AGB-Verbot.

Verzicht

2. Antragsverfahren

Zulässigkeit vorformulierter Verzichtserklärungen

- Teleologische Auslegung:
 - § 7 Abs. 1 S. 3 VVG soll den Versicherungsnehmer nicht durch ein AGB-Verbot, sondern durch qualifizierte Formerfordernisse schützen (ausdrückliche und gesonderte schriftliche Erklärung).
 - Verzichtsmöglichkeit ist Ausfluss der Privatautonomie.
 - Das gesetzliche Leitbild von § 7 VVG umfasst auch die Verzichtsmöglichkeit.

Verzicht

2. Antragsverfahren

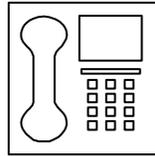
Zulässigkeit vorformulierter Verzichtserklärungen

- Historische Auslegung:
Gesetzgeber hat die Kritik an vorformulierten Verzichtserklärungen nicht aufgegriffen.
- Richtlinienkonforme Auslegung:
Verzicht ist in der Finanz-Fernabsatzrichtlinie nicht ausdrücklich ausgeschlossen und als Verwirklichung der auch im Gemeinschaftsrecht geltenden Privatautonomie zulässig.

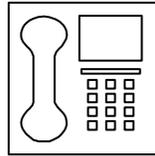
2. Antragsverfahren



2. Antragsverfahren



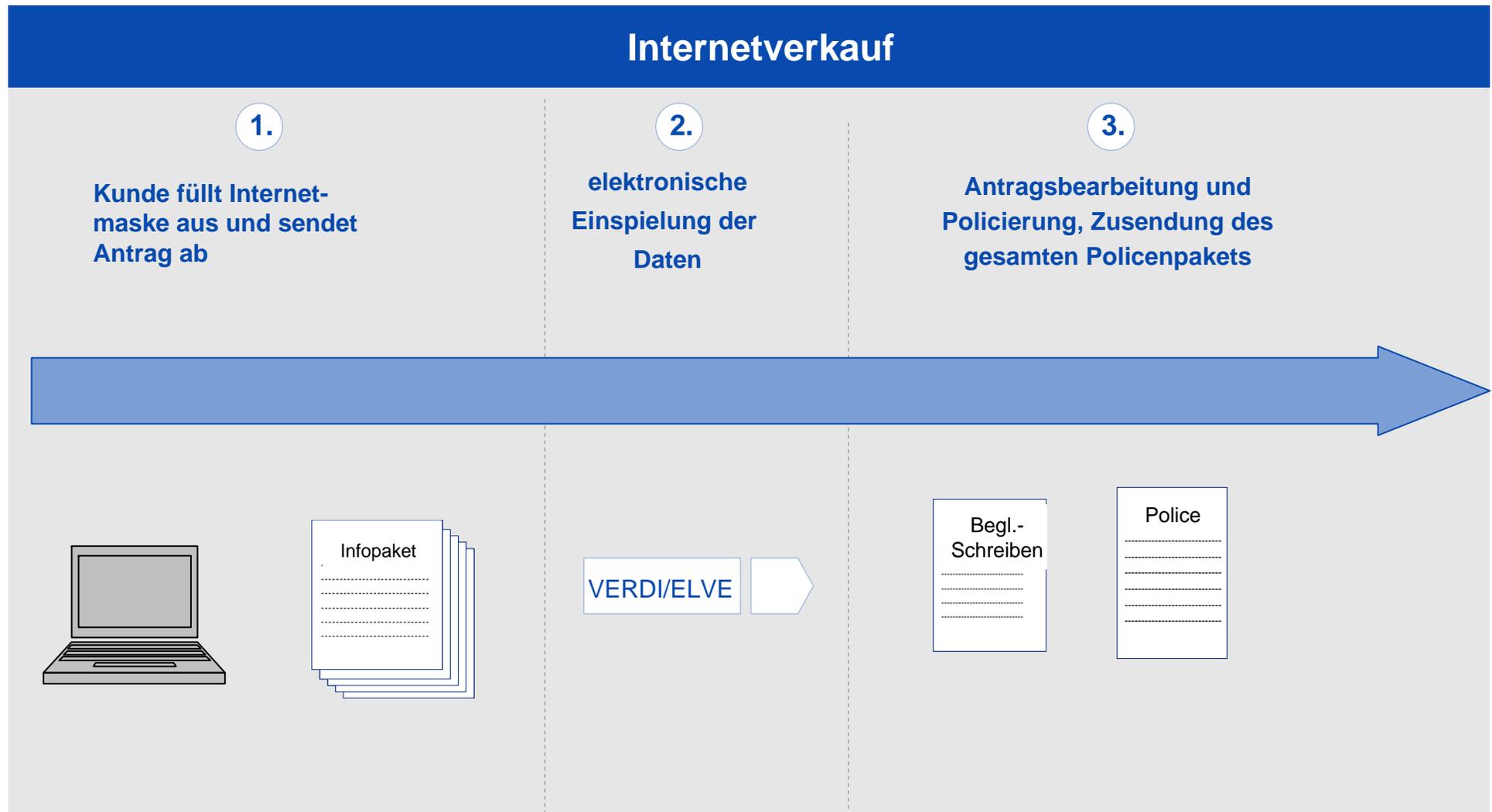
2. Antragsverfahren



Telefonverkauf

- Telefonischer Vertragsschluss bzw. telefonische Antragstellung auf Verlangen des Versicherungsnehmers
- Informationspflichten nach § 5 VVG-InfoV gelten auch beim Telefonverkauf:
 - wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
 - Gesamtpreis
 - Beginn des Versicherungsschutzes
 - Widerruf und dessen Rechtsfolgen etc.

2. Antragsverfahren



2. Antragsverfahren



Internetverkauf

Welche Anforderungen sind an die Mitteilung / Übermittlung des Infopakets zu stellen?

- Download- oder Ausdruckmöglichkeit: ?
Verbraucher kann sich die Informationen ohne besonderen Aufwand ausdrucken oder abspeichern. (Urteil des LG Flensburg vom 23.08.2006, 6 O 107/06)
- Automatisches Abspeichern als „Temporäre Internetdatei“: ?
Infopaket wird vorübergehend auf dem Rechner des Kunden gespeichert.
- Durchführung eines Downloads oder Ausdrucks: ✓
Infopaket wird beim Kunden tatsächlich perpetuiert.
- Kunde erhält das Infopaket per e-mail: ✓
Infopaket wird beim Kunden tatsächlich perpetuiert.

2. Antragsverfahren



Internetverkauf

Welche Anforderungen sind an die Mitteilung / Übermittlung des Infopakets in Textform zu stellen?

Aktuelle Tendenz der obergerichtlichen Rechtsprechung (zuletzt Beschluss des OLG Stuttgart vom 04.02.2208, 2 U 71/07; Urteil des OLG Jena vom 09.06.2007, 2 W 124/07)

- Die Informationen erfüllen die Textform, wenn sie nach § 126 b BGB in einer „zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftform geeigneten Weise abgegeben“ werden.
- Die Informationen werden in Textform mitgeteilt, wenn sie dem Kunden zugehen. Zugang setzt voraus,
 - dass die Informationen in den Machtbereich des Empfängers gelangen und
 - er unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.

2. Antragsverfahren

Rechtsfolgen bei Verletzung der Pflicht zur Vorabinformation (§ 7 VVG)

- Widerrufsfrist beginnt nicht oder später zu laufen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG)
- Schadensersatzansprüche des VN
- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen
- Wettbewerbsrechtliche Maßnahmen

3. Invitatioverfahren



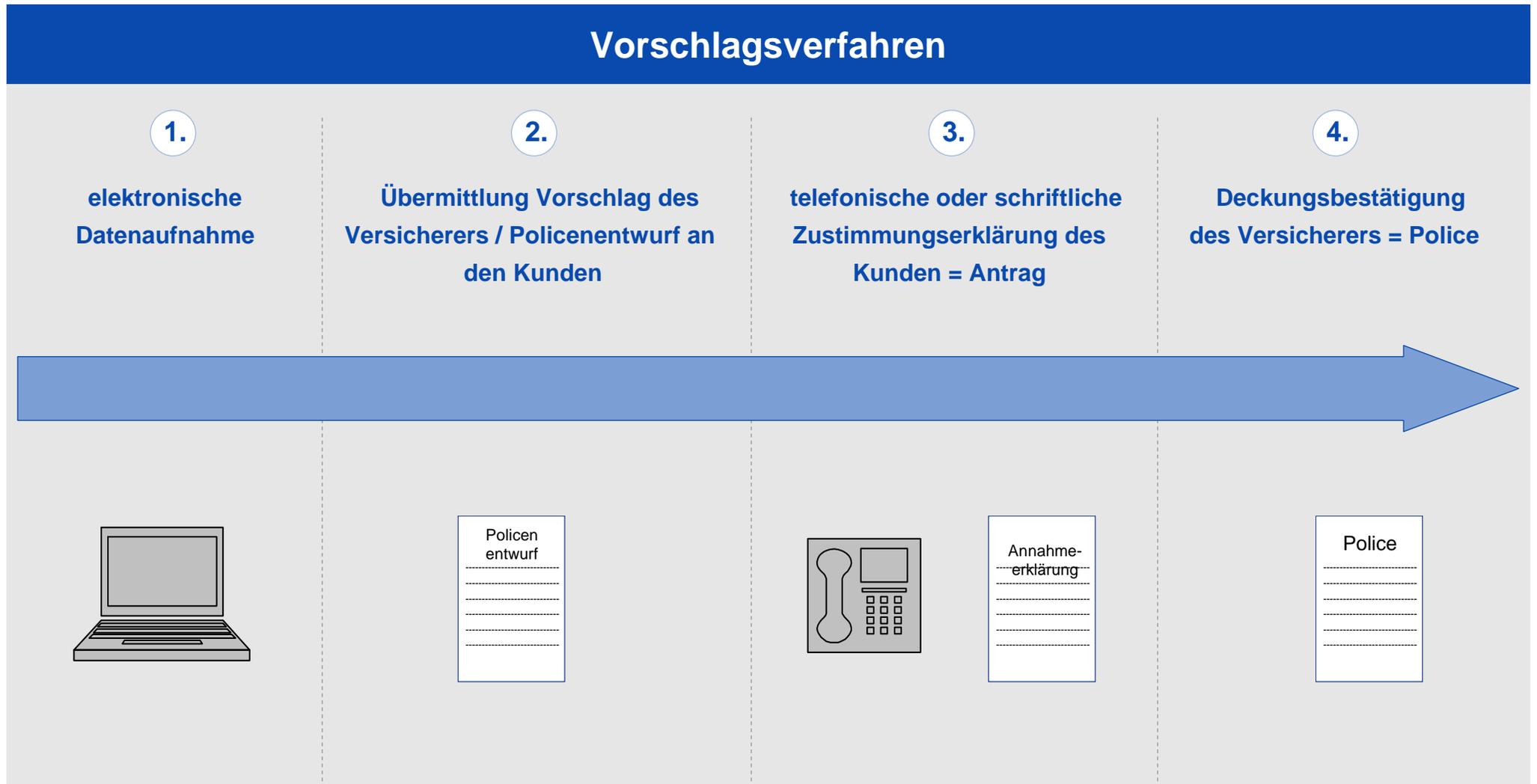
3. Invitatioverfahren



Invitatioverfahren: Die Annahmeerklärung des Kunden

- Es ist fraglich, ob der Kunde eine vorbereitete Annahmeerklärung in einfachen Fällen des Massengeschäfts zurücksendet.
- Alternativen zur ausdrücklichen Annahmeerklärung:
 - konkludente Annahme durch Überweisung möglich
 - konkludente Annahme durch Lastschriftinzug problematisch
 - Annahme aufgrund einer Fiktionsklausel nach § 308 Nr. 5 BGB problematisch

4. Weitere Verfahren

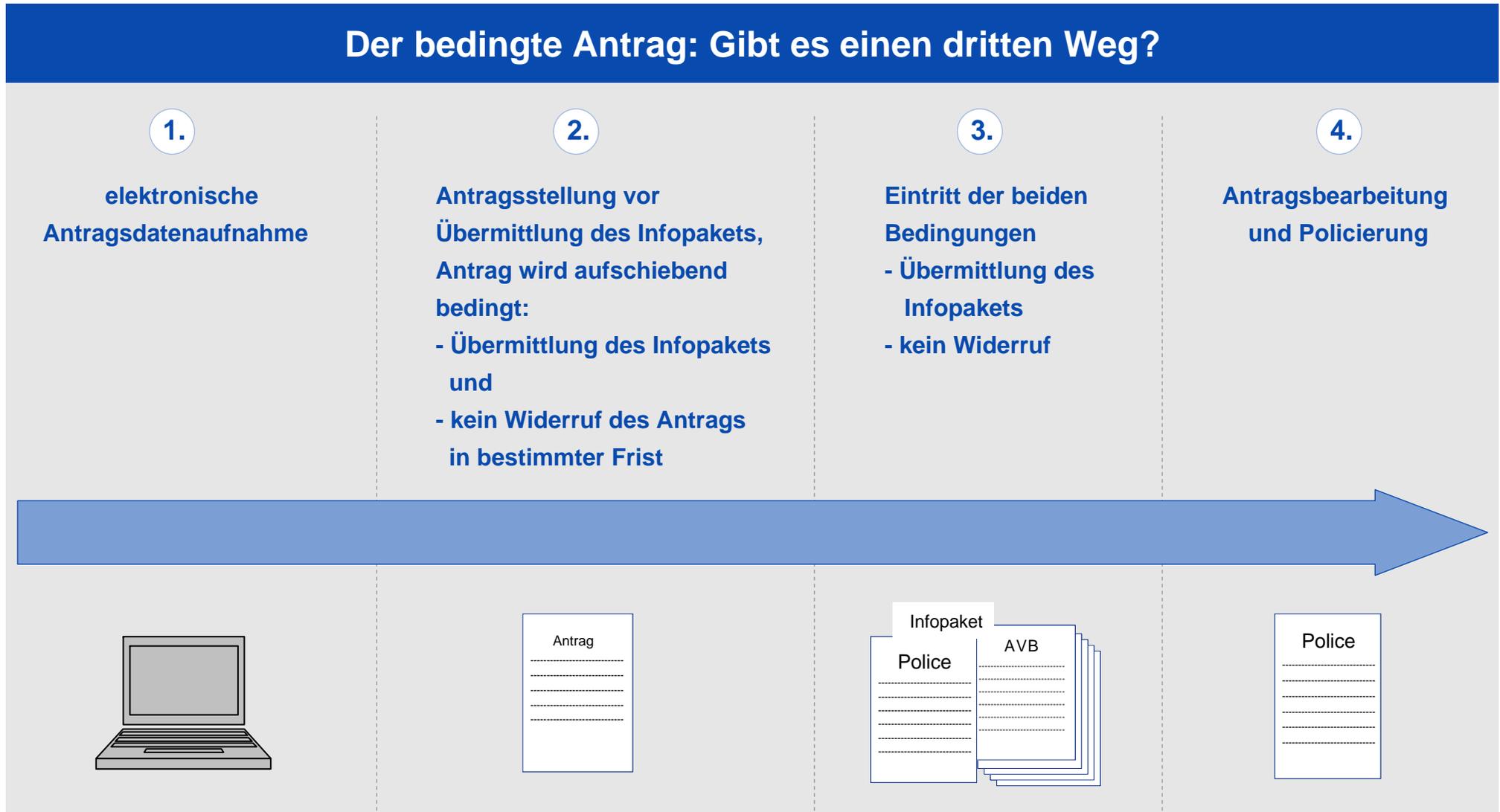


4. Weitere Verfahren

Vorschlagsverfahren: Probleme

- Rechtliche Bewertung und Lebenssachverhalt fallen auseinander:
Obwohl ein Beratungsgespräch stattgefunden hat und der Kunde die wesentlichen Vertragsdokumente erhalten hat, ist ein Vertrag noch nicht zustande gekommen.
- Verzögerung des Vertragsschlusses
- Entstehung von Deckungslücken

4. Weitere Verfahren



4. Weitere Verfahren

Der bedingte Antrag: Probleme

- § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG verlangt nicht, dass das Infopaket
 - vor Bindung des VN an seinen Antrag (vgl. § 48b Abs. 1 Satz 1 VVG a. F.) bzw. vor dessen Wirksamwerden übermittelt wird, sondern
 - vor Abgabe der Vertragserklärung des VN.

- Aufschiebende Bedingungen betreffen die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäft (vgl. § 158 Abs. 1 BGB).

- Die Abgabe einer Willenserklärung ist vom Wirksamwerden einer Willenserklärung zu unterscheiden.